

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 2156/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund** 1
- * **Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 2157/91 des Rates vom 15. Juli 1991 über eine technische Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft** 2
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2158/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Aufhebung der bei der Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der UdSSR geltenden mengenmäßigen Beschränkungen und zur entsprechenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2159/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2160/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2161/91 der Kommission vom 22. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/91 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch** 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2162/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme** 12
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2163/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Reis anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge** 14

* Verordnung (EWG) Nr. 2164/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet	16
* Verordnung (EWG) Nr. 2165/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion	18
Verordnung (EWG) Nr. 2166/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 172 000 Tonnen	20
Verordnung (EWG) Nr. 2167/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1676/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	22
Verordnung (EWG) Nr. 2168/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23
Verordnung (EWG) Nr. 2169/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	25

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/91 der Kommission vom 19. Juli 1991 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für in Griechenland erzeugten Hartweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1991)	28
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2156/91 DES RATES

vom 15. Juli 1991

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere
auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/89⁽³⁾, regelt
bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der
Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem
Øresund.Das wirksamste Mittel zur Beschränkung des Jungfisch-
fangs ist das Fangverbot in Gewässern mit einer hohen
Bestandsdichte.Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Errei-
chung der in Artikel 1 derselben Verordnung genanntenZiele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissen-
schaftlichen Gutachten festgelegt.Aufgrund des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens
über den Schutz der Plattfischbrutplätze muß die Befi-
schung der Oderbank in der Ostsee beschränkt werden.
Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ist daher entspre-
chend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 wird
folgender Absatz angefügt:„(3) Es ist ganzjährig verboten, das von einer Linie
durch die Schnittpunkte folgender Breiten- und
Längengrade begrenzte Gebiet mit Schleppnetzen,
Snurrewaden und ähnlichen Netzen zu befischen:

54° 23' N	14° 35' O
54° 14' N	14° 25' O
54° 17' N	14° 17' O
54° 24' N	14° 11' O
54° 27' N	14° 25' O
54° 23' N	14° 35' O.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 4.

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) Nr. 2157/91 DES RATES

vom 15. Juli 1991

über eine technische Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer WirtschaftDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft haben ein Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossen.

Der Europäische Rat hat sich auf den Tagungen in Dublin und in Rom 1990 bereiterklärt, die Reformen der sowjetischen Behörden zur Gesundung und Neubelebung der sowjetischen Wirtschaft zu unterstützen und zu diesem Zweck beschlossen, so bald wie möglich eine technische Unterstützung in den Bereichen Ausbildung in öffentlicher und privater Unternehmensführung, Finanzdienstleistungen, Energie, Verkehrswesen und Nahrungsmittelverteilung zu leisten.

Mit dieser Hilfe sollen Vorhaben unterstützt werden, die den Endbegünstigten in den verschiedenen Republiken der Sowjetunion zugute kommen.

Die Durchführung dieser technischen Unterstützung ist dazu geeignet, günstige Bedingungen für Privatinvestitionen zu schaffen.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Rom wurde ferner betont, daß die Kommission die von der Gemeinschaft und die von den jeweiligen Mitgliedstaaten in der Sowjetunion unternommenen Bemühungen wirksam koordinieren muß.

Es empfiehlt sich, daß die Kommission bei der Durchführung der Hilfe der Gemeinschaft von einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Für diese technische Unterstützung wird ein konkretes Programm aufgestellt, das auf präzisen Vorhaben beruht; im Jahre 1991 können dafür insgesamt 400 Millionen ECU und 1992 ein noch festzusetzender Betrag gewährt werden; er wird in Tranchen entsprechend der konkreten Durchführung der Vorhaben bereitgestellt.

Die Durchführung dieser Aktionen kann zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen; in den Verträgen sind Befugnisse für den Erlass dieser Verord-

nung nur in Artikel 235 EWG-Vertrag und in Artikel 203
EAG-Vertrag vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft unternimmt 1991 und 1992 eine Unterstützungsmaßnahme zur wirtschaftlichen Gesundung und Neubelebung zugunsten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien. Diese Unterstützung wird auf die Sektoren und geographischen Gebiete konzentriert, in denen diese Form von Unterstützung eine entscheidende Rolle bei der Fortsetzung des Reformprozesses spielen kann.

Artikel 2

Die finanziellen Mittel, die die Gemeinschaft für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktion bereitstellt, belaufen sich im Haushaltsjahr 1991 auf 400 Millionen ECU. Der für das Haushaltsjahr 1992 als notwendig erachtete Betrag wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat einstimmig festgesetzt.

Die Haushaltsbehörde legt die für 1992 zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau fest.

Artikel 3

(1) Bei der in Artikel 1 genannten Hilfe handelt es sich um eine technische Hilfe zur Unterstützung der derzeitigen Wirtschaftsreformen in der UdSSR und des Übergangs zur Marktwirtschaft sowie der damit verbundenen Projekte. Sie deckt auch die angemessenen Kosten der für die Durchführung dieser Hilfe erforderlichen Lieferungen ab.

Die Projektkosten in Landeswährung werden von der Gemeinschaft nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß getragen.

(2) Mit den in Artikel 2 genannten Mitteln werden die Kosten der Vorbereitung, der Durchführung, der Überwachung und der Evaluierung der Ausführung dieser Aktionen finanziert.

(3) Die technische Hilfe betrifft vorrangig die Bereiche Ausbildung in öffentlicher und privater Unternehmensführung, Finanzdienstleistungen, Energie, Verkehrswesen und Nahrungsmittelverteilung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 30. 5. 1991, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991.

(4) Die nach dieser Verordnung finanzierungswürdigen Aktionen werden unter anderem unter Berücksichtigung der Präferenzen der Begünstigten sowie anhand einer Evaluierung der Effizienz ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Unterstützung ausgewählt.

(5) Die technische Zusammenarbeit erfolgt auf dezentralisierter Grundlage. Die Endbegünstigten werden zu enger Mitarbeit bei der Evaluierung und der Ausführung der Vorhaben herangezogen.

Artikel 4

(1) Die gemeinschaftliche Unterstützung wird in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse gewährt, die in Tranchen nach Maßgabe der Durchführung der Aktionen bereitgestellt werden.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie alle sich daraus ergebenden Verträge enthalten unter anderem ausdrücklich die Befugnis der zuständigen Dienststellen der Kommission sowie des Rechnungshofes zur Durchführung von Kontrollen, erforderlichenfalls auch an Ort und Stelle.

Artikel 5

(1) Die allgemeinen jährlichen Leitlinien werden in einem Richtprogramm festgelegt, in dem alle Aktionen nach Artikel 3 Absatz 4 aufgeführt werden. In diesen allgemeinen Leitlinien werden die Grundzüge der Unterstützung der Gemeinschaft in den Schwerpunktbereichen und die Durchführung der Aktionen im einzelnen festgelegt. Diese Leitlinien werden jedes Jahr nach dem Verfahren des Artikels 7 Absätze 2 und 3 festgelegt.

(2) Die sektoriellen Leitlinien für 1991 werden in den sektoriellen Programmen für die vorrangigen Bereiche gemäß Artikel 3 Absatz 3 festgelegt und enthalten eine Liste der wichtigsten Vorhaben sowie im Rahmen des Möglichen eine Kostenschätzung. Die sektoriellen Leitlinien für 1991 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Absätze 2 und 3 festgelegt.

(3) Die im Rahmen des Haushaltsplans 1992 finanzierten Vorhaben der technischen Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Absätze 2 und 3 angenommen.

Artikel 6

(1) Die Kommission führt die Aktionen im Einklang mit dem Richtprogramm nach Artikel 5 durch.

(2) Die Lieferaufträge werden mit Ausnahme der in Artikel 116 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Fälle nach öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Die Dienstleistungsaufträge werden in der Regel nach beschränkter Ausschreibung und bei Interventionen bis zu 300 000 ECU freihändig vergeben. Der Rat überprüft diesen Betrag nach dem 1. Januar 1992 anhand eines Vorschlags der Kommission unter Berücksichtigung der Erfahrungen in ähnlichen Fällen.

Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Sowjetunion zu gleichen Bedingungen offen.

(3) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit der Bezeichnung „Verwaltungsausschuß für die Unterstützung der UdSSR“ unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission deren Durchführung für einen Zeitraum von sechs Wochen.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen

(4) Der Ausschuß kann alle Fragen prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden gegebenenfalls auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung unterbreitet werden; dazu gehören insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Durchführung, der Programmverwaltung, den Kofinanzierungen und der Koordinierung nach Artikel 8.

(5) Die Kommission unterrichtet regelmäßig den Ausschuß über die Durchführung des Programms zur technischen Unterstützung, insbesondere anhand eines Halbjahresberichts.

Artikel 8

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Koordinierung der technischen Unterstützung in der Sowjetunion durch die Gemeinschaft und die jeweiligen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Artikel 9

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2158/91 DES RATES

vom 15. Juli 1991

zur Aufhebung der bei der Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der UdSSR geltenden mengenmäßigen Beschränkungen und zur entsprechenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/90⁽²⁾, gilt unter anderem für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR).

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1434/90⁽⁴⁾, sieht vor, daß die Einfuhren der im Anhang der Verordnung genannten Waren keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der UdSSR über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁽⁵⁾ sieht vor, die in der Gemeinschaft noch bestehenden spezifischen mengenmäßigen Beschränkungen schrittweise abzubauen.

Es empfiehlt sich, die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der UdSSR zu intensivieren und damit zur wirtschaftlichen Umgestaltung dieses Landes beizutragen. Der im Abkommen vorgesehene Abbau der spezifischen mengenmäßigen Beschränkungen sollte daher auf den 1. August 1991 vorverlegt werden.

Diese Liberalisierungsmaßnahme muß mit der wirtschaftlichen Lage besonders empfindlicher Wirtschaftszweige der Gemeinschaft vereinbar sein. Gegebenenfalls können die einschlägigen Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der UdSSR betreffend die etwaige Anwendung von Schutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, um Abhilfe zu schaffen, falls sich nachteilige Situationen in der Gemeinschaft entwickeln.

Seit dem 3. Oktober 1990 ist die ehemalige Deutsche Demokratische Republik Teil der Bundesrepublik

Deutschland. Daher sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Abfertigung der in Anhang III genannten Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern zum zollrechtlich freien Verkehr unterliegt in den in diesem Anhang bei den betreffenden Waren aufgeführten Mitgliedstaaten mengenmäßigen Beschränkungen.

Gegenüber Ungarn, Polen, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Rumänien und der Sowjetunion können die Mitgliedstaaten mengenmäßige Beschränkungen jedoch nur für die Waren aufrechterhalten, die in dem — durch die Verordnung (EWG) Nr. 196/91^(*) geänderten — Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82^(**), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 371/91^(***), genannt sind. Die Anwendung dieser mengenmäßigen Beschränkungen bei der Abfertigung von Waren mit Ursprung in diesen Ländern, außer der Sowjetunion, zum zollrechtlich freien Verkehr wird in den Mitgliedstaaten, außer in Spanien und Portugal, jedoch bis zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt. Diese Aussetzung gilt nicht für Textilerzeugnisse, die nach einer Veredelung bzw. Be- oder Verarbeitung in Bulgarien, in der Tschechoslowakei, in Rumänien und ab 1. Januar 1991 auch in Polen oder Ungarn in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden. Sollte die Einfuhr einer dieser Waren wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder in einer ihrer Regionen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, so kann die entsprechende mengenmäßige Beschränkung nach den Modalitäten des Titels IV wiedereingeführt werden.

(*) ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1991, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

(***) ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1991, S. 14.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1991.

(1) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2159/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1844/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	132,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	132,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	165,42 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	165,42 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	154,14
1001 90 99	154,14
1002 00 00	135,42 ⁽⁶⁾
1003 00 10	138,44
1003 00 90	138,44
1004 00 10	113,25
1004 00 90	113,25
1005 10 90	132,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	132,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	138,52 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,50
1008 20 00	114,35 ⁽⁴⁾
1008 30 00	28,44 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	28,44
1101 00 00	228,80 ⁽⁸⁾
1102 10 00	203,43 ⁽⁸⁾
1103 11 10	269,40 ⁽⁸⁾
1103 11 90	247,10 ⁽⁸⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2160/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juli 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0,83
0712 90 19	0	0	0	0,83
1001 10 10	0	0	0	4,18
1001 10 90	0	0	0	4,18
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,83
1005 90 00	0	0	0	0,83
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2161/91 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/91 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
427/77 ⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung der
Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die
Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2067/91 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾ wurde der Libanon in das Bestimmungsgebiet 02,
d. h. wieder in sein normales geographisches Gebiet,
eingeteilt.

Damit jedoch die Verkaufsbedingungen gemäß den
Verordnungen (EWG) Nr. 398/91 ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr.

1785/91 ⁽⁷⁾ der Kommission über den Verkauf zur
Ausfuhr von Rindfleisch mit Knochen aus Beständen
bestimmter Interventionsstellen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2539/84 ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1809/87 ⁽⁹⁾, unverändert bleiben, sollte von der
betreffenden Einteilung abgewichen und der Libanon für
den anstehenden Verkauf weiterhin unter dem Gebiet 03
eingearbeitet bleiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von der Fußnote ⁽⁷⁾ im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 2067/91 werden die im Rahmen der
Verordnungen (EWG) Nr. 398/91 und (EWG) Nr.
1785/91 durchzuführenden Ausfuhren nach dem Libanon
als Ausfuhren nach den Bestimmungsgebieten 03 behan-
delt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 16. 7. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1991, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2162/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen für die bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates ⁽³⁾ festgelegt.

Seit Anfang 1990 nehmen die zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigten Mengen vorläufig haltbar gemachter, doch für die Ernährung nicht geeigneter Zuchtpilze ständig zu.

Die von den wichtigsten Lieferdrittländern angewendeten Preise liegen unter dem Preisniveau für in der Gemeinschaft gewonnene vergleichbare Erzeugnisse. Dadurch bleibt deren Absatz erschwert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen ⁽⁴⁾ wurde für diese Erzeugnisse eine Höchstmenge festgesetzt, die im Jahre 1990 in den freien Verkehr gebracht werden darf. Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3758/90 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 809/91 ⁽⁶⁾ der Kommission über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr vorläufig haltbar gemachter Zuchtpilze wurde eine Höchstmenge festgesetzt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März und eine solche für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli 1991.

Ab 1. August 1991 besteht die Gefahr, daß aus spekulativen Gründen im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf zu viele Einfuhrlizenzen beantragt werden in Erwartung der Inkraftsetzung neuer Regelungen über die Tarifierung bestimmter vorläufig haltbar gemachter Pilze und der daraus folgenden Anpassung des Einfuhrsystems für diese Pilze wie auch angesichts der Unsicherheit über die

Ergebnisse der mit bestimmten Ausfuhrländern hierüber geführten Beratungen. Eine solche Lage kann auf dem Gemeinschaftsmarkt schwere Störungen verursachen, die geeignet sind, das Erreichen der Ziele des Artikels 39 EWG-Vertrag in Frage zu stellen. Es müssen deshalb ab 1. August 1991 Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Die Schutzmaßnahmen sollen dazu dienen, massive Einfuhren während eines sehr kurzen Zeitraums zu verhindern. Unter Berücksichtigung der präzisen Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 ist in Erwartung des Inkraftsetzens der Maßnahmen und des Ergebnisses der genannten Beratungen die Menge der jeweiligen Erzeugnisse zu bestimmen, die während einer Übergangszeit von drei Monaten zum freien Verkehr abgefertigt werden darf. Dabei sind die im gleichen Zeitraum der zwei Vorjahre eingeführten Mengen und eine Steigerungsrate zugrunde zu legen, die eine ausgewogene Entwicklung des Handels zum Ausdruck bringt.

Um die ordnungsgemäße Verwendung dieser Menge zu gewährleisten und mißbräuchliche Lizenzanträge zu vermeiden, ist der Hauptteil den Wirtschaftsunternehmen, die sich bereits in der Vergangenheit mit vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen versorgt haben, nach Maßgabe der von ihnen in den Jahren 1989 und 1990 bezogenen Mengen vorzubehalten, während Neubeziehern weiterhin Zugang zu den verfügbaren Mengen gewährt werden muß.

Schließlich sind die erforderlichen Zusatzbestimmungen für die Erteilung der Lizenzen festzulegen. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zu oder abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission vom 1. August 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 619/90 ⁽⁸⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zwischen dem 1. August und 31. Oktober 1991 werden Einfuhrlizenzen für 7 900 Tonnen vorläufig haltbar gemachter, zum unmittelbaren Genuß nicht geeigneter Zuchtpilze des KN-Codes ex 0711 90 50 erteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 31.

(2) Unbeschadet der Sonderbestimmungen der vorliegenden Verordnung werden die Einfuhrlizenzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 beantragt und erteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Menge werden

- a) 6 700 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die in den Jahren 1989 und 1990 Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse beantragt haben ;
- b) 1 200 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt die die Bedingung nach Buchstabe a) nicht erfüllen.

Werden die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Mengen jedoch nicht oder nur teilweise beantragt, so wird die noch verfügbare Menge auf die Anträge der anderen Gruppe von Wirtschaftsunternehmen aufgeteilt.

- (2) a) Ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe a) darf sich auf höchstens 10 % der ihm 1989 und 1990 erteilten Menge beziehen ;
- b) ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe b) darf sich auf höchstens 15 % der dort genannten Menge beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Artikel 3

Die Einfuhrlizenzanträge sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am 29. und 30. Juli 1991 einzureichen. Die genannten Behörden übermitteln diese Anträge bis spätestens 31. Juli 1991 um 16.00 Uhr der Kommission, wobei die beantragten Mengen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 getrennt aufzuführen sind.

Artikel 4

Die Kommission bestimmt die Mengen, für die Lizenzen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 erteilt werden, und teilt sie den Mitgliedstaaten spätestens am 1. August 1991 fernschriftlich mit.

Artikel 5

Die Lizenzen, für die Anträge gemäß Artikel 3 übermittlelt worden sind, werden am 2. August 1991 erteilt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2163/91 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1991****zur Festsetzung der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Reis anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und Reissektor während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Rohreis anwendbare Interventionspreis wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1712/91 des Rates⁽²⁾ festgesetzt. Dieser Preis hat zur Folge, daß auf Rohreis, geschälten Reis, halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis die Beitrittsausgleichsbeträge anzuwenden sind.

Diese Beträge müssen nach dem Verfahren festgesetzt werden, das in Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 vorgesehen wurde.

Unter Berücksichtigung der in Portugal zu Beginn der zweiten Beitrittsstufe für Bruchreis erzielten Preise wurde

beschlossen, auf dieses Erzeugnis keinen Beitrittsausgleichsbetrag zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽³⁾ genannten Erzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Beitrittsausgleichs- betrag (in ECU/t)
1006 10 21	23,26
1006 10 23	23,26
1006 10 25	23,26
1006 10 27	23,26
1006 10 92	23,26
1006 10 94	23,26
1006 10 96	23,26
1006 10 98	23,26
1006 20 11	29,07
1006 20 13	29,07
1006 20 15	29,07
1006 20 17	29,07
1006 20 92	29,07
1006 20 94	29,07
1006 20 96	29,07
1006 20 98	29,07
1006 30 21	35,22
1006 30 23	39,30
1006 30 25	39,30
1006 30 27	39,30
1006 30 42	35,22
1006 30 44	39,30
1006 30 46	39,30
1006 30 48	39,30
1006 30 61	37,51
1006 30 63	42,13
1006 30 65	42,13
1006 30 67	42,13
1006 30 92	37,51
1006 30 94	42,13
1006 30 96	42,13
1006 30 98	42,13

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2164/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

zur Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2380/89 der Kommission⁽²⁾ sind die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 erlassen worden. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung endet mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, d. h. am 1. September 1991. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde zeitlich befristet, um sie anhand der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen. Aus dieser Prüfung geht hervor, daß die verschiedenen Verfahrensregeln, aus denen diese Durchführungsvorschriften im wesentlichen bestehen, nicht geändert zu werden brauchen.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2380/89 in einer neuen Verordnung zusammenzufassen, deren Geltungsdauer jedoch nicht zeitlich befristet ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, festgelegt.

Artikel 2

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Irrtum, der zur Erhebung eines zu geringen Betrages geführt hat, unterlaufen ist oder festgestellt wurde, trifft in

folgenden Fällen selbst die Entscheidung, von der Nacherhebung der nicht erhobenen Abgaben abzusehen :

- a) in den Fällen, in denen eine Zollpräferenzbehandlung im Rahmen eines Zollkontingents oder eines aufgeteilten Zollplafonds gewährt wurde, obwohl die für dieses Kontingent oder diesen Plafond vorgesehenen Grenzen zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereits erreicht waren, ohne daß dies bis zum Zeitpunkt der Freigabe der Waren durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder, wenn eine solche nicht erfolgt, durch eine geeignete Mitteilung im betreffenden Mitgliedstaat bekanntgegeben worden ist, sofern der Abgabenschuldner gutgläubig gehandelt und alle geltenden Bestimmungen betreffend die Zollanmeldung beachtet hat ;
- b) in den Fällen, in denen sie der Meinung ist, daß alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt sind, sofern der infolge eines Irrtums von einem Beteiligten nicht erhobene Betrag, der sich gegebenenfalls aus mehreren Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäften ergibt, niedriger ist als 2 000 ECU ;
- c) in den Fällen, in denen der Mitgliedstaat, zu dem die betreffende Behörde gehört, dazu gemäß Artikel 8 ermächtigt worden ist.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission kurz zusammengefaßt ein Verzeichnis der Fälle, in denen Artikel 2 Buchstaben a), b) oder c) in Anspruch genommen wurde.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt im Laufe jedes ersten und dritten Quartals für alle Fälle, in denen im vorangegangenen Halbjahr von der Nacherhebung abgesehen worden ist.

(3) Die Kommission übermittelt die Verzeichnisse den anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die Verzeichnisse werden in regelmäßigen Abständen im Ausschuß für Zollbefreiungen geprüft.

Artikel 4

Ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Irrtum unterlaufen ist, in anderen Fällen als denen nach Artikel 2 entweder der Meinung, daß die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Grundverordnung vorliegen, oder hegt sie hinsichtlich der genauen Tragweite der Voraussetzungen der genannten Vorschrift in dem betref-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 30.

fenden Fall Zweifel, so legt sie den Fall mit allen entscheidungserheblichen Einzelheiten der Kommission zur Prüfung nach dem Verfahren der Artikel 5, 6 und 7 vor.

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang der Vorlage.

Die Kommission kann zusätzliche Angaben anfordern, wenn sich herausstellt, daß die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Angaben nicht ausreichen, um in voller Kenntnis der Sachlage über den Fall zu entscheiden.

Artikel 5

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vorlage nach Artikel 4 erster Unterabsatz übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten eine Abschrift davon.

Die Vorlage wird so bald wie möglich auf die Tagesordnung des Ausschusses für Zollbefreiungen gesetzt.

Artikel 6

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung des Falles zusammentritt, entscheidet die Kommission, ob der geprüfte Sachverhalt es zuläßt, von der Nacherhebung abzusehen oder nicht.

Diese Entscheidung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Vorlage nach Artikel 4 erster Unterabsatz bei der Kommission zu treffen. Sieht sich die Kommission veranlaßt, bei dem Mitgliedstaat zusätzliche Angaben anzufordern, um eine Entscheidung fällen zu können, so verlängert sich die Frist von sechs Monaten um die Zeit, die zwischen dem Zeitpunkt der Absendung

des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstrichen ist.

Artikel 7

Die in Artikel 6 genannte Entscheidung ist dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist, bekanntzugeben.

Eine Abschrift der Entscheidung wird den anderen Mitgliedstaaten zugestellt.

Artikel 8

Wird mit der Entscheidung nach Artikel 6 festgestellt, daß in dem geprüften Fall von einer Nacherhebung abgesehen werden kann, so kann die Kommission unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen von der Nacherhebung der Abgaben abzusehen.

In diesem Fall wird die in Artikel 6 genannte Entscheidung auch jedem ermächtigten Mitgliedstaat bekanntgegeben.

Artikel 9

Hat die Kommission innerhalb der in Artikel 6 genannten Frist keine Entscheidung getroffen oder dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 7 genannten Frist keine Entscheidung bekanntgegeben, so sehen die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats von der Nacherhebung der Abgaben ab.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2165/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates
über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates
vom 5. März 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur
Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevöl-
kerung der Sowjetunion (¹), insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 598/91 wird
die Lieferung der verschiedenen Erzeugnisse im Wege der
Ausschreibung bzw. ausschließlich aus Dringlichkeits-
gründen freihändig vergeben.

Angesichts ihrer anerkannten Erfahrungen bei der Vertei-
lung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung der
Sowjetunion empfiehlt es sich, die Durchführung der
Lieferungen Nichtregierungsorganisationen oder alter-
nativ in der Sowjetunion ansässigen Unternehmen zu
übertragen, die hinreichende Durchführungsgarantien
bieten.

In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen Modali-
täten für die Lieferungen sowie die Verpflichtungen der
Lieferanten festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 598/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Durchführung der Lieferungen von landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen in die Sowjetunion im Rahmen
der Dringlichkeitsmaßnahme gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 598/91 gelten die Bedingungen dieser Verord-
nung.

Artikel 2

(1) Die Lieferungen werden Nichtregierungsorganisa-
tionen übertragen, die eine anerkannte Erfahrung bei der
Verteilung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung der
Sowjetunion vorweisen können und die die günstigsten
Gesamtbedingungen für die Durchführung bieten.

(2) Die für die Lieferungen ausgewählten Nichtregie-
rungsorganisationen müssen insbesondere die nachste-
henden Kriterien erfüllen, nämlich

a) eine Rechtsstellung besitzen, die für eine derartige
Organisation kennzeichnend ist ;

b) in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft
ansässig sein ;

c) ihre Fähigkeit nachgewiesen haben, eine derartige
Dringlichkeitsmaßnahme erfolgreich durchzuführen ;

d) sich verpflichten, die für die Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 598/91 festgelegten Lieferbe-
dingungen einzuhalten.

Artikel 3

Stehen besondere Zwänge, die mit dem Transport und
der Verteilung der Hilfsgüter an die Bevölkerung
verbunden sind, der Anwendung des Artikels 2 Absatz 1
entgegen, so können die Lieferungen auch in der Sowjet-
union ansässigen Unternehmen übertragen werden, die
die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten
Kriterien erfüllen, und zwar denjenigen Unternehmen,
die die günstigsten Gesamtbedingungen bieten.

Artikel 4

Die Lieferung umfaßt

— die Übernahme der von den in der Gemeinschaft
ansässigen Herstellungsunternehmen bereitgestellten
Erzeugnisse an den Lagerorten, die von der Kommis-
sion zum geeigneten Zeitpunkt mitgeteilt werden ;

— den raschestmöglichen Transport auf direktem Wege
und mit dem zweckmäßigsten Transportmittel an die
Bestimmungsorte, die von der Kommission
bezeichnet werden ;

— die Reservierung von Lagerkapazitäten, falls die
Erzeugnisse nicht unverzüglich an die Empfänger
geliefert werden können ;

— die Verteilung an die Empfängerinstitutionen und
-körperschaften die von den sowjetischen Behörden
bekannt und von der Kommission genehmigt werden,
wobei die Verteilung innerhalb von neuen Monaten
ab der Übernahme der Erzeugnisse stattfinden muß.

Artikel 5

Die Vergütung der Lieferungen nimmt die Kommission
aufgrund des Nachweises der ordnungsgemäßen Durch-
führung vor. Vorschüsse können gezahlt werden, sobald
die Erzeugnisse bei den in Artikel 4 erster Gedanken-
strich genannten Herstellungsunternehmen übernommen
worden sind und sobald die Erzeugnisse das Zollgebiet
der Gemeinschaft verlassen haben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2166/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 172 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/91⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 972 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 18. Juli 1991 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 1 172 000 Tonnen zu erhöhen.

Um die Durchführung der Ausfuhr zu ermöglichen ist es angebracht, die Frist zur Erfüllung der Zollformalitäten und das Enddatum für die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen zu ändern.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die französische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 1 172 000 Tonnen Brotweizen aus ihren Beständen vornehmen.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 172 000 Tonnen Brotweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 1991.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 172 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 3

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum 31. Oktober 1991.

(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie von einer schriftlichen Erklärung begleitet werden, der zufolge die Ausfuhr in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1991 erfolgen wird. Den Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁷⁾ beigefügt sein.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.“

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 erhält folgende Fassung:

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 28. August 1991, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 42.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 6. 7. 1991, S. 12.

Artikel 5

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 wird aufgehoben.

kenstrich derselben Verordnung nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Ausfuhr zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober 1991 erfolgt ist."

Artikel 6

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedan-

Artikel 7

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

*ANHANG**„ANHANG I*

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	82 500
Châlons-sur-Marne	161 000
Dijon	5 500
Lille	99 500
Montpellier	5 000
Nantes	40 000
Nancy	33 500
Orléans	310 000
Paris	240 000
Poitiers	60 000
Rouen	135 000
Insgesamt	1 172 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2167/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1676/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1676/91 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1984/91 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/91
erwähnte Betrag von 4,62 ECU wird durch den Betrag
von 1,26 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 83.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 6. 7. 1991, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2168/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2153/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juli 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	34,53 (1)
1701 11 90	34,53 (1)
1701 12 10	34,53 (1)
1701 12 90	34,53 (1)
1701 91 00	38,67
1701 99 10	38,67
1701 99 90	38,67 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2169/91 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 1. Juli 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 1. Juli 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 1. Juli 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 84,415 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 1. Juli 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	39,675	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	84,415	0
0204 21 00	84,415	0
0204 50 11		0
0204 22 10	59,091	
0204 22 30	92,857	
0204 22 50	109,740	
0204 22 90	109,740	
0204 23 00	153,635	
0204 30 00	63,311	
0204 41 00	63,311	
0204 42 10	44,318	
0204 42 30	69,642	
0204 42 50	82,304	
0204 42 90	82,304	
0204 43 00	115,226	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	109,740	
0210 90 19	153,635	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	109,740	
— ohne Knochen	153,635	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/91 der Kommission vom 19. Juli 1991 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für in Griechenland erzeugten Hartweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 20. Juli 1991)

Seite 41 :

Artikel 3 Absatz 1 :

anstatt: „20. Juli 1991“

muß es heißen: „31. Juli 1991“;

Artikel 3 Absatz 3 :

anstatt: „31. Juli 1991“

muß es heißen: „10. August 1991“.
